

## Ergänzungsvereinbarung zur

### Anlage zum Gesamtvertrag: Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) vom 30.06.2015

nachfolgend CED-Vertrag genannt

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
Robert-Schimrigk-Straße 4-6  
44141 Dortmund

und der

BARMER GEK  
Axel-Springer-Straße 44  
10969 Berlin

nachfolgend Vertragspartner

---

Die Verwaltungsräte der Deutsche BKK und der BARMER GEK haben beschlossen, die beiden Kassen zu einer neuen Krankenkasse BARMER zu vereinigen. Ein entsprechender Vereinigungsvertrag wurde im März des Jahres unterzeichnet. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 144 Abs.3 SGB V iVm § 171a Abs. 1 SGB V), des Bundesversicherungsamts in Bonn. Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtsbehörde den im Vereinigungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt, den 01.01.2017, als den Zeitpunkt bestimmen wird, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt sind die bisherigen beiden Krankenkassen geschlossen und tritt die neue Krankenkasse kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen ein.

Vor dem Hintergrund der o.g. Vereinigung und unter der Bedingung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Vertragspartner, dass der bestehende CED-Vertrag ab dem 01.01.2017 für alle Versicherten der neuen Kasse anzuwenden ist.

Dortmund, Wuppertal, den 13.12.2016

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

BARMER GEK

\_\_\_\_\_  
Dr. Gerhard Nordmann  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Nikolaus Schmitt

BARMER GEK

\_\_\_\_\_  
Heiner Beckmann